

Der Energietechnische Massnahmenachweis (EMN)

Bestandteile, Formulare

Der Energietechnische Massnahmenachweis EMN enthält sämtliche Angaben darüber, wie die Bestimmungen der Energiegesetzgebung eingehalten werden sollen. Die Formulare für den EMN wurden von den Kantonen gemeinsam entwickelt. Pro Kanton gibt es ein Hauptformular, das alle kantonspezifischen Sachverhalte enthält. Mit diesem Formular wird zusammengestellt, welche der technischen Formulare benötigt werden. Die EMN-Formulare enthalten sämtliche Angaben über die Einhaltung von Bestimmungen der Energiegesetzgebung und sind jeweils von der Bauherrschaft und vom Gesamtprojektverantwortlichen zu unterzeichnen und zu datieren. Der Nachweis ist in 1-facher Ausführung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen, auf welchem Gemeindegebiet das Objekt steht.

Zum EMN gehören in jedem Fall:

- **Kantons-Hauptformular EN-BE**
- **Formular EN-1a/b/c** muss auch ausgefüllt werden, wenn der Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien nicht nachgewiesen werden muss.
- **Formular EN-3** mit den Angaben zum vorgesehenen Energieträger und zur Art und Leistung der Wärmeerzeugung ist immer auszufüllen.
- **Grundriss- und Schnittpläne** mit dem lückenlos ersichtlichen Dämmperimeter, der Kennzeichnung von: Raumnutzung, allfälligen Kühlräumen und Räumen mit Lüftungs- und Klimaanlage, Lage von unbeheizten Räumen.

Weitere Formulare:

- **Formulare EN-2 - 13** sind nach Bedarf mit den entsprechenden Unterlagen beizulegen. Auf der Webseite der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch, stehen alle Formulare, Vollzugshilfen und andere Hilfsmittel zur Verfügung.
- **Ausnahmegesuche** sind begründet beim Amt für Umweltkoordination und Energie einzureichen. Allfällige Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn eine Besichtigung mit allen Beteiligten vor Ort stattgefunden hat (z. Bsp. Denkmalpflege, Planer, Bauherr etc.).

MINERGIE®

- Die **Formulare EN-1 bis EN-5** entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen.
- Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der vollständige MINERGIE-Antrag anstelle des EMN, gleichzeitig mit dem Baugesuch an die Baubewilligungsbehörde einzureichen. Der MINERGIE-Antrag ist durch die Baubehörde an die Zertifizierungsstelle weiterzuleiten:
MINERGIE® Zertifizierungsstelle Kanton Bern, Optingenstrasse 54, 3013 Bern
Zertifizierungsstelle MINERGIE-P, Technikumstrasse 21, 6048 Horw
- Nach der Kontrolle des MINERGIE-Antrag durch die Zertifizierungsstelle erhält die Baubewilligungsbehörde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen.

Die Gemeinde übernimmt mit der Baukontrolle weder Gewähr noch Haftung für die Wirksamkeit der Energiesparmassnahmen.

Haftung
Art. 20 KEnV

Für die Kontrolle des EMN und die Verrichtung der Baupolizeiorgane sowie für herbeigezogene externe Fachpersonen können angemessene Gebühren belastet werden. Die Gemeinden erlassen einen Gebührentarif. Die Gebühren für Verfügungen und Fachberichte des AUE richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV).

Kosten
Art 51 BewD

Die Baubewilligungsbehörde kann – auf begründetes Gesuch hin – im Bauentscheid verfügen, dass der EMN betreffend der Haustechnik erst vor Baubeginn zur Genehmigung vorgelegt werden muss (z.B. vor der Schnurgerüstabnahme). Als Begründung kommt z.B. gemischte oder noch nicht bestimmte Nutzung der Räume in Frage. Die nachträgliche Einreichung muss ohne weitere Aufforderung erfolgen.

Einreichung EMN Haustechnik
Art. 44 BauG

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen bedürfen keiner Baubewilligung. Davon Ausgenommen sind Anlagen an schützenswerten oder erhaltenswerten Gebäuden, Ortsbildschutzzonen etc. oder Anlagen die nicht den kantonalen Richtlinien entsprechen. In unklaren Situationen empfiehlt sich vor der Ausführung der Anlage eine Feststellungsverfügung der Gemeindebaupolizeibehörde einzuholen.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie
Art. 6f BewD

Der EMN ist ein Bestandteil der Unterlagen zum Baugesuch. Die Einhaltung und Durchsetzung der geforderten energetischen Mindeststandards setzt klare Kriterien voraus. Für die Kontrolle der EMN sind die Baubewilligungsbehörden zuständig, für komplexe Anlagen können externe Fachleute beigezogen werden. Bei Unklarheiten kann sich die Kontrollinstanz direkt an die Projektverantwortlichen wenden, die Kontrolle der EMN hat damit auch Beratungscharakter.

Kontrolle, Checkliste

- Die Baubewilligung kann erst erteilt werden, wenn der EMN mit sämtlichen Unterlagen beurteilt und für richtig befunden wurde. Für die definitive Bearbeitung müssen Stellvertretung und Informationsfluss bei Behörden, Gesuchstellenden und Projektierenden geregelt sein.
- Ergänzungen oder Änderungen müssen von den Gesuchstellenden unterzeichnet, datiert und zur Genehmigung eingereicht werden.
- Als Hilfsmittel dient dem Planer die Checkliste 10.8 im Energieordner. Unvollständige EMN, Planunterlagen usw. verzögern das Baubewilligungsverfahren und müssen zur Vervollständigung / Verbesserung möglichst frühzeitig zurückgewiesen werden.

Die ausgefüllte und unterzeichnete Checkliste EMN 10.8 im Energieordner ist Bestandteil des Baubewilligungsgesuchs zuhanden der Baubewilligungsbehörde. Es werden auch Punkte überprüft, welche nicht in der Checkliste EMN enthalten sind, jedoch beim betreffenden Objekt besonders relevant ist.

Ausnahmegesuche, welche im Zusammenhang mit Baugesuchen stehen, sind mit den Baugesuchsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde einzureichen. Sofern nicht die Baubewilligungsbehörde für die Beurteilung von Ausnahmen zuständig ist, werden Ausnahmegesuche an die entsprechende Fachinstanzen weitergeleitet. Über Ausnahmegesuche, welche die KEnV betreffen, werden an das AUE weitergeleitet. Der Entscheid des AUE wird mittels Verfügung der Baubewilligungsbehörde zuhanden der Bauherrschaft eröffnet und ist Bestandteil des Bauentscheides. Bei Unklarheiten können die Fachinstanzen direkt bei der Bauherrschaft, Planungs- oder Bauunternehmen Rücksprache nehmen.

Ausnahmegesuche
Art. 21 KEnV

EMN, welche unvollständig sind oder formelle/materielle Mängel aufweisen, werden zur Verbesserung an die Bauherrschaft zurückgewiesen. Die Mängel werden bezeichnet. Es besteht die Möglichkeit, sich über das Vorgehen zu deren Behebung von den Sachverständigen der Baubewilligungsbehörde oder der regionalen Energieberatungsstelle beraten zu lassen.

Beanstandungen
Art. 30 EnG, Art. 18ff. BewD

Im Zusammenhang mit besonderen Bewilligungen wie z.B. Heizungen für offene Anlagen („Freiluftheizungen“), Schwimmbadheizungen, oder Lüftungs- und Klimaanlage besteht die Möglichkeit, deren Genehmigung von der Einhaltung besonderer Auflagen abhängig zu machen. Bedingungen und Auflagen sind Bestandteile des Bauentscheides. Sie können die nähere Gestaltung oder Einrichtung des Bauvorhabens oder die Art der Nutzung und Betriebsführung vorschreiben.

Bedingungen, Auflagen
Art. 35 und 36 BewD

Bedingungen und Auflagen sind nur zulässig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und verhältnismässig sind. Bedingungen und Auflagen zu einer Baubewilligung kommen nur bei Vorhaben in Betracht, die, je nach ihrer näheren Gestaltung oder Einrichtung, oder je nach der Art der Nutzung oder Betriebsführung, sowohl gesetzeskonform als auch gesetzwidrig sein können. Beispiele von Bedingungen und Auflagen im Bereich Energie:

- „Die Bewilligung zum Betrieb der Wärmepumpe für die Beheizung des Schwimmbeckens ist auf die Zeit vom 1. April bis zum 30. September beschränkt (entspr. Art. 19 EnG).“
- "Die Bewilligung für die Beheizung der Ein- und Ausfahrtsrampe zur öffentlichen Einstellhalle ist auf 2 Spurstreifen von je 50 cm Breite beschränkt. Der Energiebedarf ist mit erneuerbarer Energie oder nicht anders genutzter Abwärme zu decken. (vgl. Auskunft des AUE)."

Gegen Bedingungen und Auflagen im Bauentscheid kann innert 30 Tagen bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist durch die Baugesuchsteller, deren gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen oder durch eine Anwältin/einen Anwalt einzureichen.

Baubeschwerde
Art. 40 BauG

Die Beschwerde ist rechtsgültig zu unterzeichnen und dreifach einzureichen, sie enthält

- die Bezeichnung der Parteien und des angefochtenen Entscheides;
- eine genaue Bezeichnung des Begehrens, z.B. dass die Baubewilligung zu erteilen sei oder dass die Bedingung oder Auflage XY zu streichen sei;
- eine Begründung, wieso der Entscheid der Vorinstanz nicht für richtig oder zumutbar gehalten wird, einschliesslich allfälliger Beweismittel.

Entscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können – soweit sie nicht „Kleine Baubewilligungen“ betreffen – innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.